

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Karbach vom 16.10.2024

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.10.2024 aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.08.1999 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht:

Artikel 1 - Inhalt der Änderungen

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Verfügung über Gemeindevermögen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € im Einzelfall.
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € im Einzelfall.
 3. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
 4. Erlass und unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall.
 5. Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).
 6. Einvernehmen nach § 36 BauGB in den Fällen der §§ 31 und 33 BauGB. Darüber hinaus auch in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
 7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Artikel 2 - Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 16.08.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2019, bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt**.

Karbach, 16.10.2024

gez. Peter Krämer, Ortsbürgermeister, Dienstsiegel

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Ortsgemeinde Karbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jemand diese Verletzung geltend machen.

Karbach, 16.10.2024

Ortsgemeinde Karbach

gez. Peter Krämer

Ortsbürgermeister